

Quarantäneverordnung gilt nun bis zum 27. Juli 2020

Die Einreise Quarantäneverordnung wurde um zwei Wochen über den 13. Juli hinaus verlängert und gilt nun bis zum 27. Juli 2020. Die Verordnung regelt u.a. die Wiedereinreise nach Bayern nach einem Urlaub im Ausland sowie die Quarantänepflicht nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet. **Personen, die sich in einem Zeitraum von 14 Tagen vor der Einreise nach Bayern in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Quarantäne begeben.** **Ganz wichtig:** Diese Pflicht besteht unabhängig von der Dauer des Aufenthalts in diesem Gebiet. Maßgeblich sind die vom Robert-Koch-Institut zum Zeitpunkt der Einreise festgelegten Risikogebiete. Die aktuell vom RKI festgelegten Risikogebiete finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Befreiung bei negativem Corona-Test

Liegt bei der Einreise ein negativer, ärztlich bestätigter molekularbiologischer Corona-Test vor, der nicht älter als 48 Stunden ist, entfällt die Quarantäne-Pflicht. Der Test und die ärztliche Bestätigung müssen in Deutsch oder Englisch vorliegen und in einem EU-Staat bzw. in einem Staat mit vom Robert Koch-Institut anerkannten Qualitätsstandards durchgeführt worden sein. Wird ein negativer Test während der Quarantäne in Bayern vorgelegt, endet die Quarantäne.

Ausnahmen bei dringender beruflicher Tätigkeit

Wer zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in das Bundesgebiet einreist, muss sich nicht in Quarantäne begeben, soweit er keine für eine Corona-Infektion typischen Krankheitszeichen zeigt. Entgegen der Musterverordnung hat Bayern hier keine zeitliche Obergrenze für den Aufenthalt eingeführt.

Zu der Dringlichkeit gibt es folgende Handreichungen (Beispiele):

- Nach der Begründung der Musterverordnung soll eine Ein- oder Ausreise aus Deutschland dann zwingend notwendig und unaufschiebbar sein, wenn die Wahrnehmung des Termins aus beruflichen oder medizinischen Gründen unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen oder gesundheitlichen Folgen einhergeht. Dies liege im beruflichen Bereich insbesondere dann vor, wenn Vertragsstrafen oder erhebliche finanzielle Verluste drohten. Der Tätigkeitsbereich (**z. B. kritische Infrastruktur**) kann hierbei eine Rolle spielen, ist aber keine notwendige Voraussetzung.
- Von der bayerischen Staatskanzlei haben wir die Auskunft erhalten, dass diese Regelung insbesondere Pendler erfassen soll, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit nach

Deutschland einreisen müssen. Eine Pflicht zur Quarantäne bestünde in diesem Fall also nicht, unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Ausland.

Auch wenn in allen Regelungen nur Grenzpendler und Montageeinsätze ausdrücklich genannt werden, gehen wir davon aus, dass dies auch andere längere Auslandsaufenthalte von Arbeitnehmern mit Arbeitsplatz in Bayern erfasst, z. B. ein längerer Heimataufenthalt während der Kurzarbeit. Hier muss letztlich jeder Einzelfall betrachtet werden.

Eine weitere Ausnahme von der Quarantänenpflicht gilt für Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben.

Auch bei den genannten Ausnahmefällen ist eine Quarantäne notwendig, wenn die betreffende Person Symptome einer Corona-Erkrankung zeigt. Weitere Ausnahmen können von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde genehmigt werden.

Auswirkungen einer Quarantäne auf das Arbeitsentgelt

Kann der Arbeitnehmer trotz der Quarantäne seine Arbeitsleistung erbringen (z. B. Homeoffice), ist er dazu verpflichtet und erhält entsprechend seine Vergütung.

Bei Quarantäne nach einer privaten Reise wäre zunächst zu prüfen, ob § 616 BGB Anwendung findet. Das bedeutet, dass ein Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Freistellung hat, wenn er unverschuldet für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeitsleistung verhindert ist.

Wurde die Reise (z.B. in ein Risikogebiet) allerdings bereits in Kenntnis der Quarantänebestimmungen angetreten, dürfte hierin ein Verschulden des Arbeitnehmers liegen, das den Anspruch nach § 616 BGB ausschließt.

Besteht kein Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber, könnte ein Entschädigungsanspruch gegen den Staat greifen. Dies ist aber noch nicht abschließend geklärt. Ggf. könnten auch die Behörden die Entschädigung verweigern, wenn die Reise bereits in Kenntnis der drohenden Quarantäne angetreten wurde.

Da sich die aktuelle Situation in den Regionen täglich ändern kann, empfehlen wir Ihnen bzw. Ihren Mitarbeitern die aktuellen Risikogebiete (siehe Link oben) im Blick zu haben. **Reisen in Risikogebiete sollten möglichst vermieden werden!**

Außerdem sollten Sie Ihren Mitarbeitern eine Bescheinigung/ Bestätigung ausstellen, dass diese Arbeitnehmer in Ihrem Betrieb sind. Aus dieser Bestätigung sollte sich auch die zwingende Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Einreise (**z.B. die Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur**) ergeben. Es kann darüber hinaus passieren, dass die Grenzen erneut geschlossen werden und nur diejenigen wieder einreisen dürfen, die einen wichtigen oder beruflichen Grund haben.